

Direktion der Justiz und des Innern  
Dr. Erich Peter  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 20. Dezember 2010

## **Stellungnahme von SwissFoundations zur Gesetzesrevision über die BVG- und Stiftungsaufsicht**

Sehr geehrter Herr Dr. Peter

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 haben Sie politische Parteien, Fachverbände, Behörden und Einheiten der kantonalen Verwaltung gebeten, zur vorerwähnten Gesetzesrevision Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und lassen Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung zukommen, welche wir Ihnen gleichzeitig auch per Post zustellen werden.

Die als Verein organisierte SwissFoundations ist ein Zusammenschluss von heute 70 Schweizer Förderstiftungen. Die einzelnen Mitgliederstiftungen verfügen alle über ein – zum Teil erhebliches – Vermögen bzw. Erträge daraus, die sie zur Unterstützung von gemeinnützigen eigenen Projekten oder Projekten Dritter einsetzen. Aktuell repräsentiert SwissFoundations mit jährlichen Ausschüttungen von über 200 Millionen rund 20% des gesamten Ausschüttungsvolumens aller Schweizer Stiftungen. SwissFoundations engagiert sich insbesondere für Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen.

### **Vorbemerkung**

SwissFoundations steht der angestrebten Strukturreform der beruflichen Vorsorge und damit auch der Aufsicht über die klassischen Stiftungen grundsätzlich positiv gegenüber. Da der Auslöser der Gesetzesrevision primär die Aufsicht über die Pensionskassenstiftungen ist und sich im Bereich der klassischen Stiftungen nur kleinere Anpassungen ergeben, sprechen wir nachfolgend nur die aus unserer Sicht relevanten Punkte an:

### **B) § 4; Zusammensetzung Verwaltungsrat**

In den Erläuterungen zum obigen Paragraph wird festgehalten, dass der Verwaltungsrat über die erforderliche Fachkompetenz zur strategischen Führung einer Anstalt im Bereich der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen verfügen soll. Neben diesen zweifelsohne zentralen Kompetenzen würde es SwissFoundations ausserordentlich begrüessen, wenn dieselben Kompetenzen auch in Bezug auf klassische Stiftungen im Verwaltungsrat vertreten wären.

→ SwissFoundations regt an, bei der Wahl in den Verwaltungsrat darauf zu achten, dass ein oder mehrere Mitglieder dieses Gremiums professionelle Erfahrungen und Kompetenzen betreffend Gründung und/oder Führung von gemeinnützigen Stiftungen mitbringen.

## C) § 12; Aufsicht über Stiftungen

Das Schweizer Stiftungswesen verdankt seine europaweit einzigartige Stellung einem liberalen Stiftungsverständnis sowie dem hohen Vertrauen, das Politik und Gesellschaft diesem entgegen bringen. Die auf Beginn des Jahres 2006 in Kraft gesetzte Revision des schweizerischen Stiftungsrechts hat diese positive Grundhaltung bestätigt und verstärkt. Vertrauen bedeutet aber auch Verantwortung.

So ist es SwissFoundations ein grosses Anliegen, dass das bestehende, bis anhin sehr gut funktionierende System der Stiftungsaufsichten über genügend Ressourcen verfügt, diese Aufsicht auch wirkungsorientiert wahrnehmen zu können. So moniert etwa die im 2009 von Ständerat Werner Luginbühl eingereichte Motion zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes zu Recht, dass inaktive, das heisst Stiftungen, die nicht zeitnah ausschütten, eine Gefahr für die Integrität des gesamten Stiftungswesens darstellen. SwissFoundations ist jedoch der Ansicht, dass für die Behebung solcher Umstände die Durchsetzung der bereits gesetzlichen Richtlinien und Bestimmungen sowie die vorgeschlagene Einführung einer gesetzlich verankerten Eingriffsbefugnis genügen. So hält beispielsweise bereits das Kreisschreiben Nr. 12 aus dem Jahr 1994 der eidgenössischen Steuerverwaltung fest, dass rein kapitalsammelnde, sogenannte „thesaurierende“, Stiftungen ihr Anrecht auf Steuerbefreiung verlieren.

→ SwissFoundations begrüsst die im Gesetz vorgeschlagene Eingriffsbefugnis der Stiftungsaufsicht und unterstützt Bestrebungen die Stiftungsaufsicht mit genügend Ressourcen und Kompetenzen auszustatten, um einerseits Stiftungsmisbräuche rasch ahnden, andererseits die Entwicklung neuer Lösungsansätze im Bereich der vielen kleinen Stiftungen (Fusionen, Einbringen von selbständigen Stiftungen in Dachstiftungen etc.) vorantreiben zu können.

## C) § 14; Informatikunterstütztes Stiftungsverzeichnis

Seit 2007 führt die Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aller ihr unterstellter, gemeinnütziger Stiftungen. Diese Bemühungen werden von SwissFoundations ausdrücklich begrüsst und honoriert.

Die in der Gesetzesrevision geplanten Erweiterungen, sowohl neu alle Stiftungen aufzuführen (bisher basierte dieser Eintrag auf Freiwilligkeit) als auch eine elektronische Version des Verzeichnisses anzubieten, werden von SwissFoundations sehr begrüsst und unterstützt. Da die zentralen Basisdaten gemeinnütziger Stiftungen bereits heute über die kantonalen Handelsregisterämter online frei zugänglich sind, könnte sich der Kanton Zürich mit einer Online-Aufschaltung eines Registers aller gemeinnütziger Stiftungen als Pionier und Vorreiter eines aktiven und professionellen Stiftungsverständnisses profilieren. Weiter würde es SwissFoundations begrüssen, wenn der Kanton Zürich Hand für den Aufbau eines nationalen Stiftungsregisters bieten würde, wie ihn die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats im Oktober 2009 gefordert hat.

→ SwissFoundations begrüsst ausdrücklich die Schaffung eines kostenlosen, online zugänglichen Registers aller gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz im Kanton Zürich. Weiter möchte der Verband die Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich ermuntern, sich aktiv am Aufbau eines nationalen Stiftungsregisters zu beteiligen.

## Schlußbemerkung

Aus der Sicht von SwissFoundations gibt es zur Gesetzesrevision über die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich nur wenige kritische Kommentare. Die vorliegende Revision wird von SwissFoundations begrüsst und unterstützt. Trotzdem hoffen wir, dass unsere Anregungen ihren Niederschlag in der definitiven Ausformulierung des Gesetzes finden werden.

Für weitere Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen und besten Wünschen für eine schöne Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Neues Jahr



Beate Eckhardt  
Geschäftsführerin SwissFoundations

Im Namen des Vorstandes von SwissFoundations:

Age Stiftung, Zürich  
AVINA STIFTUNG, Zürich  
Christoph Merian Stiftung, Basel  
Ernst Göhner Stiftung, Zug  
GEBERT RÜF STIFTUNG, Basel  
Fondation Pro Victimis, Genève  
Velux Stiftung, Zürich